



Bestätigung

Nr. P-2912/10

Handelsbezeichnung.....:	Mazda MX-5						
Typ.....:	NA				NB		
Typenschein-bzw. Typengenehmigungs-Nr.:	1M1057	1M1093	1M1114	1M1115	1MA508	1MA509	e11*70/156-96/79*0083
ursprüngl. Motorleistung.:	bis 107 kW						
Antriebsart.....:	Heckantrieb						
VIN-Code.....:							
Änderungsbezeichnung.:	Felgen-/Reifenumrüstung und Einbau von Distanzscheiben						
Änderungstypen.....:	Verwenden von nicht originalen Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)						

Bauteilhersteller.....: SCC Fahrzeugtechnik GmbH, D-91154 Roth
 Umbaufirma.....: PAW Performance, 3532 Mirchel
 Umbauteile.....: Es können wahlweise nachfolgende **Felgen, Reifen und Distanzscheiben** verwendet werden:

Felgen.....:	Felgendimension		zulässig auf	
	B/∅	Gesamteinpresstiefe ¹⁾	VA	HA
	5 bis 10½ x 14	≥ 0	X	X
	5½ bis 10½ x 15	≥ 0	X	X
	6 bis 10½ x 16	≥ 0	X	X
	6½ bis 11 x 17	≥ 0	X	X
	7 bis 11½ x 18	≥ 0	X	X

Abkürzungen:

VA = Vorderachse

HA = Hinterachse

B = Felgenmaulweite

∅ = Felgendurchmesser

ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:

¹⁾ Gesamteinpresstiefe: Mögliche Gesamteinpresstiefe in mm (=ET-Felge abzüglich der Dicke der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei grösserer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.

Zulässige Felgenmaulweitendifferenz VA/HA: VA gleich HA oder VA max. 3" kleiner

Zulässige Gesamteinpresstiefen-Differenz VA/HA: VA gleich wie HA oder VA max. 30 mm grösser

Zulässige ∅ -Differenz VA/HA: VA und HA gleich

Felgeneignungserklärung: Sofern es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Eignungserklärung gemäss asa-Richtlinie 2A (Hinweis auf die Verwendbarkeit im Zusammenhang mit Distanzscheiben ist nicht erforderlich) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass eine genügend große Auflagefläche der Felgen (insbesondere bei Stahlfelgen) vorhanden ist.

Reifen.....: Zulässige Reifendurchmesser: 531 mm bis 635 mm (gemäss ETRTO: Overall Diameter Maximum in Service) oder Originaldimensionen gemäss Typenschein- bzw. Typengenehmigungs-Nr. gemäss ETRTO oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Auflagen und Erklärungen:

Zulässige Reifen-Profilmuster: VA gleich HA oder Bestätigung vom Reifenhersteller

Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA: VA gleich wie HA oder HA grösser

Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV: Reifendurchmesser VA gleich HA (zulässige Differenz <12 mm)

Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex: für das betreffende Fahrzeug ausreichend

Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung	Bezeichnung	Dicke (mm)	Werkstoff	Ausführung
10.080	3	LM	Ausführung D	12.015	9	LM	Ausführung D1	14.025	20	LM	Ausführung A
10.212	5	LM		12.162	10	LM		14.034	25	LM	
		LM				LM		14.097	30	LM	
		LM		12.163	15	LM		14.098	35	LM	
		LM		12.164	20	LM		14.416	40	LM	
		LM				LM		14.482	45	LM	
		LM				LM		14.566	60	LM	
		LM				LM		14.548	65	LM	
		LM				LM					

Auflagen und Erklärungen:

Anbau zulässig auf: VA und HA oder nur HA

Zulässige Dicken-Differenz VA/HA: VA und HA gleich dick oder VA dünner als HA

- Notwendige Anpassungen:
- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Rad-Abdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten!
 - Es dürfen nur die mitgelieferten Befestigungselemente verwendet werden. Die minimalen Einschraubtlängen der Schrauben bzw. Muttern richten sich nach neben-stehender Tabelle:

Gewindeart	Einschraubtlänge
M12 x 1.5	> 6 ½ Umdrehungen
M12 x 1.25	> 7 ½ Umdrehungen
M14 x 1.5	> 7 ½ Umdrehungen

Gegenstand: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des TÜV Rheinland Group vom 15.10.2010 durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens. Für den umgebauten Motorwagen kann der Umbauer gemäß Art. 41 VTS eine Gesamtgewichtsgarantie übernehmen.

- Bedingungen/Kontrollen ..:
- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
 - Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der Freigängigkeit zu achten.
 - Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftungsgesetz (PrHG). Für die ordnungs-gemäße Durchführung der Anpassungen und der Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.
 - **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheits-prüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzustände				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie 2A	zusätzliche DTC-Bestätigungen/Dokumente
A1a	Räder / Reifen		Umrüstung gemäss Vorderseite	
A1b	ΔET > 1%			
A1c	Radsturz	X	-----	-----
A2	Bremsanlage	X	X	2)
A3a	Federelemente	X	X	3)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	3)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	-----	-----
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5	Motorleistung	X	bis 141 kW möglich 4)	
A6	tragende Struktur	X	X	5)
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	-----
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	6)
A9	Sitz- und Rückhaltesysteme	X	X	6)
X = in dieser Bestätigung mit eingeschlossen --- = zur Zeit nicht mit eingeschlossen				

2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.
 3) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 60 mm zulässig.
 4) Zusätzlicher Prüfbericht erforderlich!
 5) Im Zusammenhang mit allen geprüften Vertikal-Schwenktüren zulässig.
 6) Im Zusammenhang mit DTC-geprüften Umrüstungen zulässig.
 Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zur Zeit nicht mit eingeschlossene Abänderungen** vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle **zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit** zu melden.



Vauffelin, 27. Oktober 2010

Der Geschäftsführer

Der Sachbearbeiter

B Gerster

R Bulakbasi

Nr. 17 /B

Bernhard Gerster

Raci Bulakbasi

(Nur mit rotem Originalstempel DTC, eingetragenem VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift der Umbau-Firma:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma: